

Bericht von der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.12.2016

Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hörgertshausen

Der Gemeinderat Hörgertshausen beschließt den Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hörgertshausen zum 01.01.2017.

Die ab 01.01.2017 geltenden Beitrags- und Gebührensätze lauten:

Beitragsatz zur Berechnung des Kanalherstellungsbeitrages

- 1,26 €/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche
- 16,95 €/m² beitragspflichtige Geschossfläche

Gebührensatz zur Berechnung von Abwassergebühren

- 1,99 €/m³ für Einleiter von Schmutz- und Oberflächenwasser
- 1,35 €/m³ für Einleiter von nur Schmutzwasser

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan, Anlagen und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Der Haushaltsplan 2017 besitzt ein Gesamtvolumen von 8.234.960 Euro und steigt somit um 37 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser Betrag teilt sich auf in 2.928.960 Euro für Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt und 5.306.000 Euro für Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt.

Errichtung eines Doppelcarports mit Geräteschuppen, Föhrenring, Hörgertshausen

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hörgertshausen West" und benötigt 2 Befreiungen vom Bebauungsplan.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die Befreiungen.

Eine entsprechende Genehmigung für die isolierte Befreiung soll durch die Verwaltung erlassen werden.

Neubau eines Dreifamilienwohnhauses in der Bergstraße in Hörgertshausen

Das Bauvorhaben fügt sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

Bau einer Doppelgarage mit Nebenraum in Föhrenring, Hörgertshausen

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hörgertshausen West" und benötigt 2 Befreiungen vom Bebauungsplan.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die Befreiungen.

Eine entsprechende Genehmigung für die isolierte Befreiung soll durch die Verwaltung erlassen werden.

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Bgm. Heimbrand Straße in Hörgertshausen

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "St. Albaner Straße II" und hält sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Durch die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich hierbei um eine Genehmigungsfreistellung. Diese wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.